

Faunistischer Fachbeitrag
Artenschutzrechtliche Fledermausuntersuchung
zum B-Plan 1.77 der Stadt Bad Münster am Deister
(Ehemalige Gärtnerei)

im Auftrag
Stadt Bad Münster am Deister
Fachdienst Stadtentwicklung u. Wirtschaftsförderung
Obertorstraße 1
31848 Bad Münster

Bearbeitung:
b-paur
Dr. Hauke Ballasus
Wichernstraße 17
30455 Hannover
Tel.: 0511 - 448778
Fax 0511 - 5395189
hballasus@web.de

August 2020

Inhalt

1 Aufgabenstellung	3
2 Methode.....	6
3 Ergebnisse	7
3.1 Artenspektrum	7
3.2 Abundanz/Jagdaktivität	7
3.3 Quartiere.....	8
4 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG.....	9
4.1 Rechtlicher Rahmen.....	9
4.2 Prüfung Verbotstatbestände.....	11
4.2.1 § 44 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG	11
4.2.2 § 44 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG	11
4.2.3 § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG	11
4.2.4 Bewertung von Nahrungsgästen/Nahrungshabitatfunktion	12
5 Literatur	13

1 Aufgabenstellung

Im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 177 „Unter der Bleiche“ der Stadt Bad Münders hat die Artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage einer Potenzialanalyse (Sweco GmbH 2020) ergänzend erforderlichen Untersuchungsbedarf zur Nutzung potenzieller Fledermausquartiere im Vorhabensbereich bzw. Geltungsbereich des B-Plans aufgezeigt. Die im Siedlungsbereich von Bad Münders gelegene Vorhabensfläche repräsentiert eine ehemalige Gärtnerei mit Gewächshäusern, einzelnen Großbäumen sowie im westlich/westnordwestlich gelegenen Teil (rd. 1/3 der Fläche) Hausgärten mit Großbäumen und mehreren Gartenhäusern/Schuppen. Insbesondere die Großbäume, für die wenigstens mittleres Alter zu unterstellen ist, sowie die Gartenhäuser könnten erfahrungsgemäß Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen, so dass hier der Untersuchungsschwerpunkt liegen musste. Übliche Gewächshäuser dürften hingegen kein/kaum Quartierpotenzial aufweisen, was bei Erstbegehung/Inaugenscheinnahme anhand der Bauart jedoch ergänzend überprüft wurde. Abb. 1 (aus Sweco GmbH 2020 entnommen) zeigt die Lage des Untersuchungsgebietes im Stadtgebiet von Bad Münders.

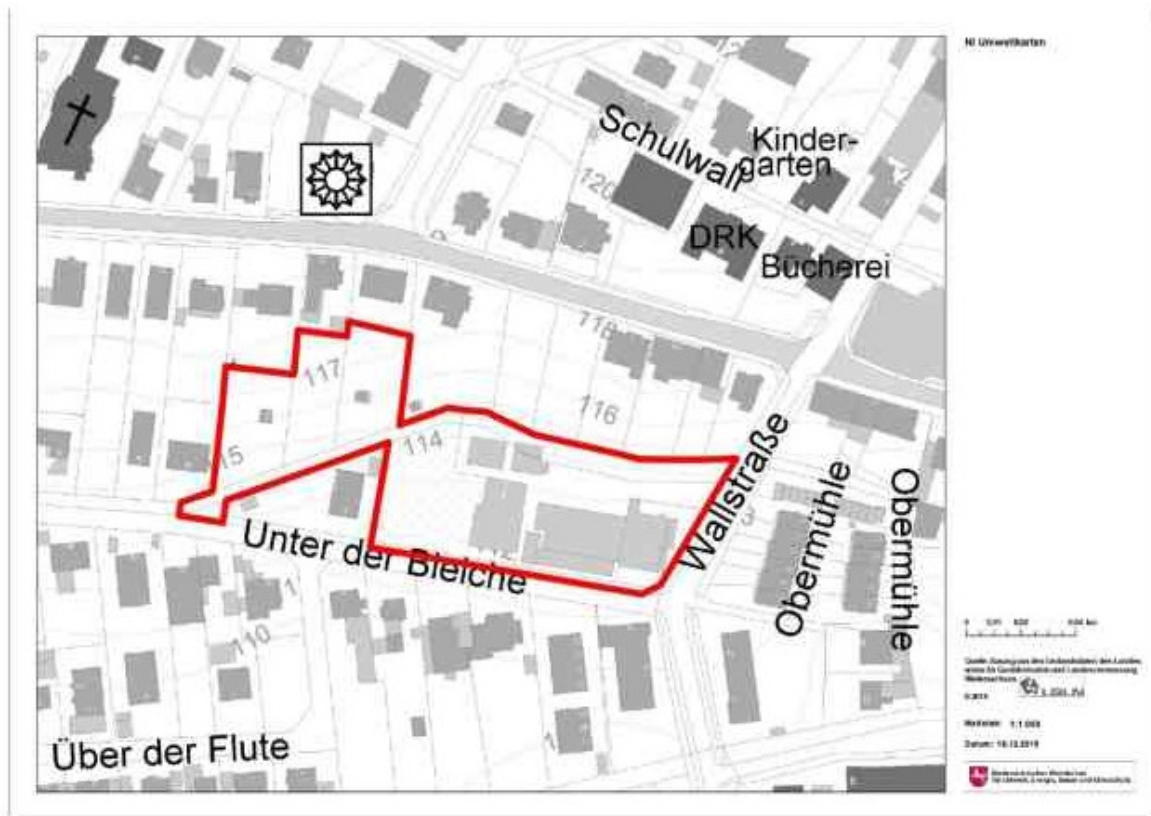


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Siedlungsgefüge ohne Maßstab (Quelle Kartengrundlage: LGLN Daten NUMIS-Server)

Die Abb. 2 – 4 vermitteln einen visuellen Eindruck von der Gelände- bzw. Habitat- und Gebäudestruktur



Abb. 2: Blick von Osten auf den östlichen Gebäudekomplex der ehemaligen Gärtnerei (nördlicher Sektor) (Blick von O nach W)



Abb. 3: Blick auf Gewächshäuser im östlichen Gebäudekomplex der ehemaligen Gärtnerei (südlicher Sektor) (Blick von SO nach NW)



Abb. 4: Exemplarisches Bild für einen der Schuppen im westlich/nordwestlichen Gartensektor des B-Plans

2 Methode

Fledermauserfassungen bzw. Ausflugkontrollen aus potenziellen Quartieren wurden an drei Terminen im Zeitraum Mitte Mai – Mitte August 2020 durchgeführt und decken damit die Wochenstubezeit ab, so dass die Erhebungen den artenschutzrechtlich wichtigsten Quartiertypus im Focus hatten. Die Erhebungen/Ausflugkontrollen aus potenziellen Quartieren wurden jeweils abendlich von vor Sonnenuntergang bis rd. 1,5 Stunden danach durchgeführt, wobei im Gelände Positionen aufgesucht wurden, von denen möglichst mehrere Gebäude/Schuppen im Blick gehalten werden konnten. Neben Sichtbeobachtungen wurden Fledermausrufe/Rufsequenzen mittels Pettersson D200 erfasst. Die Erfassungen erfolgten bei jeweils günstiger Witterung an folgenden Terminen:

18.05.2020, 13.07.2020, 16.08.2020

3 Ergebnisse

3.1 Artenspektrum

Über die Summe der drei Begehungen wurden mit Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) zwei Arten im Untersuchungsgebiet jagend festgestellt. Sämtliche Fledermausarten gelten nach niedersächsischer Roter Liste als gefährdet. Die Zwergfledermaus als generell häufigste Art gilt landesweit als gefährdet (RL-Kategorie 3), die Breitflügelfledermaus als stark gefährdet (RL-Kategorie 2) (Heckenroth 1991). Deutschlandweit gilt die Zwergfledermaus als ungefährdet, für die Breitflügelfledermaus besteht Gefährdung unbekanntes Ausmaßes (Meinig et al. 2009). Da sämtliche Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, ist die potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben artenschutzrechtlich zu bewerten.

3.2 Abundanz/Jagdaktivität

Die Anzahl im Untersuchungsgebiet zeitgleich jagender Individuen ließ sich aufgrund der jeweils sehr frühen Einflugphase (d.h. bei noch sehr guten Sichtbedingungen) von Zwergfledermäusen, gut abschätzen und ist für den westlich-nordwestlichen Gartenbereich mit Schuppen und unmittelbar angrenzenden Privatgärten insgesamt im Maximum mit wenigstens 6 – 8 Tiere abschätzen. Das Maximum wurde zum Julitermin erreicht, wobei auch im August bis zu wenigstens 3 – 4 Zwergfledermäuse diesen Sektor zeitgleich bejagten.

Von der Breitflügelfledermaus, die später ins Gebiet einfliegt, wurden bis zu wenigstens zwei zeitgleich jagende Tiere beobachtet.

Die insbesondere im Juli (aber auch August) frühe Einflugzeit ins Gelände lässt auf eine nahe gelegene Wochenstube in Siedlungshäusern des Umfelds schließen. Belege für eine solche auf dem Gelände ergaben sich nicht.

Der westliche/nordwestliche UG-Teil, ist aber insbesondere im Zeitraum der

ersten 20-30 Minuten nach Quartierausflug ein intensiv genutztes Jagdhabitat, was in der Habitat-/Gartenstruktur mit hinreichendem/guten Insektenangebot begründet ist. Nach den ersten 20-30 Minuten klang die Jagdaktivität jeweils deutlich ab, erstreckte sich aber abgeschwächt über den gesamten Erhebungszeitraum je Abend. Der östliche UG-Teil mit Hauptgebäude, Gewächshäusern und weiteren Gebäuden wird hingegen kaum bzw. nur sporadisch überflogen, selbiges betrifft die südlich das UG abschließende Hecke an der Straße „Unter der Bleiche“ und den von dieser nach Norden bestehenden Detektionsbereich.

3.3 Quartiere

Hinweise auf Fledermausquartiere auf dem Gelände, insbesondere eine Wochenstube, ergaben sich nicht, Baum bewohnende Arten (z.B. Abendsegler, einige Myotis-Arten) wurden nicht festgestellt. Einzelquartiere (z.B. von Männchen), ggf. auch zu anderer Jahreszeit, lassen sich für die Schuppen, teils auch aufgrund der diese umgebenden Vegetation nicht mit abschließender Sicherheit ausschließen. Ihr Abriss sollte daher mit entsprechender Vorsicht, eventuell mit biologischer Begleitung, erfolgen, um dort etwaig ruhende/s Tier/e nicht zu schädigen.

4 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Die vorliegende artenschutzrechtliche Bewertung beschränkt sich auf die Betroffenheit von Fledermäusen durch das Vorhaben. Es sei aber angemerkt, dass die Rodung von Gehölzen/Gebüsch im Geltungsbereich des B-Plans wenigstens außerhalb der Brutzeit erfolgen muss, eine Bewertung der Betroffenheit Europäischer Vogelarten war hier nicht Auftragsgegenstand und muss gesondert vorgenommen werden.

4.1 Rechtlicher Rahmen

§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG formuliert Verbotstatbestände für besonders geschützte Arten und andere bestimmte Tier- und Pflanzenarten, wobei für das Planungsverfahren die Verbotstatbestände unter Abs. 1 Satz 1.- 4. (Zugriffsverbote) entscheidend sind. Dies sind folgende:

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- (Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten folgende Einschränkungen der Verbotstatbestände:

1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer

Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne der § 44 Abs. 5 Satz 1. Demnach gelten die Einschränkungen der Verbotstatbestände gemäß obigem Abs. 5 Satz 2-5 des § 44 BNatSchG. Es liegt somit ein privilegiertes Vorhaben vor. Die Prüfung der Verbotstatbestände kann sich folglich auf europäische Vogelarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, beschränken.

Da das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch von der Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG gemacht hat, verbleiben für die Prüfung zum B-Plan die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Vorliegend werden die Verbotstatbestände in Hinblick auf Fledermäuse geprüft.

4.2 Prüfung Verbotstatbestände

4.2.1 § 44 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

Um Konfliktpotenzial gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 zu vermeiden, ist es erforderlich, den Abriss der Schuppen mit entsprechender Vorsicht, ggf. von geschultem Personal/mit biologischer Begleitung, vorzunehmen, um etwaig ruhende Tiere nicht zu schädigen. Zu rodender Altbaumbestand aus Laubbäumen ist im unbelaubten Zustand auf Quartierpotenziale (insbesondere Winterquartiere) zu prüfen und bei Positivbefund ist Fledermausbesatz zum Fällzeitpunkt auszuschließen, die Fällung ggf. biologisch zu begleiten, um eine Schädigung von Tieren auszuschließen.

4.2.2 § 44 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 2 (Störungsverbot bzw. Verbot erheblicher Störung) durch Vorhabenswirkungen auf Fledermäuse des angrenzenden Umfelds während der Bauphase ist schon deshalb auszuschließen, da Baumaßnahmen in Wohngebieten nicht nachts während der Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgen.

4.2.3 § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

Durch das Vorhaben tritt zumindest für den Untersuchungszeitraum und damit einen Teil der Hauptaktivitätsphase (einschl. der Reproduktionsphase/ Wochenstubenzeit) von Fledermäusen keine erkennbare Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein. Durch die unter Absatz 4.2.1 aufgezeigten Maßnahmen ist sichergestellt, dass etwaige nachträglich feststellbare Quartiere einer adäquaten Bewertung ihrer Bedeutung zugeführt werden können und ihre Beeinträchtigung durch diesen falls nach zuordnende Ausgleichsmaßnahmen in

artenschutzrechtlichem Sinne kompensierbar ist.

4.2.4 Bewertung von Nahrungsgästen/Nahrungshabitatfunktion

Zwergfledermäuse treten im westlich/nordwestlichen UG-Teil bzw. dem relativ strukturreichen Gartenkomplex (einschl. der unmittelbar angrenzenden Privatgärten außerhalb des B-Plans) als Nahrungsgäste zeitweilig auffällig gehäuft auf, was diesen Bereich als ein hervortretendes Nahrungshabitat ausweist. Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung des Nahrungshabitates im Sinne von TRAUTNER (2008), somit die durch Nahrungsmangel bei Wegfall des Habitates zu erwartende Schädigung von Individuen oder ihrer Reproduktionsleistung, ist allerdings nicht belegbar, was u. a. dadurch begründet ist, dass die Fläche je Abend nur über ein relativ kurzes Zeitfenster intensiv bejagt wird, die dort auftretenden Tiere somit auch über hinreichende Alternativhabitats verfügen. Dies ist letztlich auch aufgrund der Kleinflächigkeit des betroffenen Bereichs in Verbindung mit den Aktionsraumgrößen von Zwergfledermäusen zu erwarten.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial für Fledermäuse i.V.m. dem Nahrungshabitatverlust wird daher ausgeschlossen.

Naturschutzfachlich werden allerdings dennoch Festsetzungen im B-Plan empfohlen, die bei Wohnbebauung als Planungsziel eine hinreichend naturnahe Gartengestaltung sicherstellen, so dass der Bereich als Fledermaushabitat, somit als „Trittstein im Gefüge des allnächtlichen Nahrungserwerbs von Tieren“ nicht verloren geht.

5 Literatur

- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkraftgetreten am 1. März 2010)
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. (1. Fassung, Stand 1991). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/1993: 221-226.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 115-153.
- SWECO GMBH (2020): Entwurf: Aufstellung des B-Plans 1.77 „Unter der Bleiche“ – Artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage einer Potenzialanalyse. I.A. Stadt Bad Münder.



Dr. Hauke Ballasus (b-paur), Hannover, 17.8.2020